

andererseits unterschiedliche *sachliche* Zuständigkeiten gegeben sind (z. B. die Zuständigkeit eines Kreis- und eines Bezirksgerichts oder eines Kreis- und eines Militärgerichts). In diesem Falle kann über den Widerruf weder ein Kreisgericht anstelle eines Bezirks- oder Militärgerichts noch umgekehrt ein Bezirks- oder Militärgericht anstelle eines Kreisgerichts entscheiden.

Die Regelung des § 358 StPO beruht auf dem Gedanken, daß es zur Gewährleistung einer richtigen Entscheidung über den Widerruf nicht erforderlich ist, daß diese Entscheidung unbedingt von dem hierfür grundsätzlich zuständigen Prozeßgericht erster Instanz (§ 357 Abs. 1 StPO) getroffen wird, wenn sich bereits ein anderes Gericht gleicher Ordnung mit dem Verurteilten wegen einer erneuten Straftat befaßt. Gerade das für den Widerruf an sich örtlich nicht zuständige Gericht ist häufig aus der unmittelbaren Kenntnis der Umstände der erneuten Straftat des Verurteilten besser in der Lage, sich ein umfassendes Bild über das zum Widerruf führende Verhalten zu machen als dasjenige Gericht, das zwar das frühere Hauptverfahren gegen den Verurteilten durchgeführt hat, sich jedoch mit seiner erneuten Straftat während der Bewährungszeit nur durch Aktenstudium vertraut machen kann. Diese Regelung ermöglicht auch eine wesentlich zügigere Entscheidung über den Widerruf der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung.

Da der Bestand der Entscheidung über den Widerruf von der Rechtskraft des Urteils in der neuen Strafsache abhängig ist, darf die Widerrufsentscheidung nur im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Urteil ergehen. Deshalb sieht § 358 StPO vor, daß das Gericht über den Widerruf in dem in der neuen Strafsache ergehenden Urteil zu entscheiden hat und nicht etwa in einem besonderen Beschluß.

## **14.5.      Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

Gegen die gerichtlichen Entscheidungen bei der Strafenverwirklichung ist das Rechtsmittel der *Beschwerde* zulässig (§ 359 StPO). Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Stellung der Beteiligten im Verfahren und der verschiedenen Arten von gerichtlichen Entscheidungen zur Strafenverwirklichung ist die Rechtsmittelbefugnis differenziert ausgestaltet.

Der *Staatsanwalt* hat — soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt — das Recht der Beschwerde gegen *alle* gerichtlichen Entscheidungen bei der Strafenverwirklichung. Dem *Verurteilten* steht diese Befugnis gegenüber den in § 359 Abs. 2 StPO ausdrücklich aufgezählten Gerichtsentscheidungen zu. Hierbei handelt es sich um diejenigen Beschlüsse, die sich zuungunsten des Betroffenen auswirken, so daß auch er das Recht hat, sie anzufechten.

Form und Frist der Einlegung der Beschwerde sowie das anschließende Verfahren richten sich nach den Vorschriften der §§ 306—309 StPO.